AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 84 DIENSTAG, DEN 26. OKTOBER 2010

Inhalt:

	Seite
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens	2041
Öffentliche Plandiskussion	2042
Inkrafttreten einer Änderungsregelung nach § 73 BauGB im Umlegungsgebiet U 334 im Stadtteil Neugraben-Fischbek, Ortsteil 715	2042
Freistellung von öffentlich geförderten Wohnungen bzw. Wohnungen der sozialen Wohnraumförderung	2042
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen	2043
Öffentliche Zustellung	2043
Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Iserbrook 24	2043
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Blankenese 41	2044
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Bahrenfeld 48	2044
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Bahrenfeld 49	2044
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Bahrenfeld 52	2044
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Altona-Altstadt 57	2044
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG	2044
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG	2044
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG	2045
Zweite Sitzung des Wahlausschusses der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord	2045
Dritte Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg	2045
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Claviorganum“ der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	2047

BEKANNTMACHUNGEN

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das Gebiet beiderseits der Straße Nedderfeld zwischen Kollaustraße und Tarpenbekstraße sowie nördlich der Osterfeldstraße in den Stadtteilen Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) sowie Eppendorf und Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 405 und 406) die bestehenden Bebauungspläne zu ändern (Aufstellungsbeschluss E 6/08).

Gleichzeitig werden der Aufstellungsbeschluss E 2/04 vom 8. April 2004 (Amtl. Anz. S. 785) mit der Änderung vom 20. Dezember 2007 (Amtl. Anz. 2008 S. 37) und der Aufstellungsbeschluss N 2/00 vom 18. Januar 2000 (Amtl. Anz. S. 297) mit der Änderung vom 19. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 881) sowie der Aufstellungsbeschluss N 1/91 vom 30. August 1991 (Amtl. Anz. S. 1797) für die durch den Aufstellungsbeschluss E 6/08 betroffenen Gebietsteile aufgehoben.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kollaustraße – Bahnanlagen – Bezirksgrenze – Nordgrenze des Flurstücks 3572, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 3548 und 3580 der Gemarkung Eppendorf – Bahnanlagen – Nordgrenze des Flurstücks 1457 (Tarpenbekstraße) der Gemarkung Eppendorf – Tarpenbekstraße – Im Winkel – Südgrenze des Flurstücks 2709, über das Flurstück 3161, Südgrenze des Flurstücks 3162, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3335, über das Flurstück 3335, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3335, über das Flurstück 2930, Südgrenze des Flurstücks 3038, über das Flurstück 2930, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3644, Ost-, Nord- und Südgrenze des Flurstücks 3452 der Gemarkung Eppendorf – Bezirksgrenze – über das Flurstück 861 (Offakamp), Südgrenzen der Flurstücke 2253, 849 und 4150, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4088, Südgrenze des Flurstücks 810, über das Flurstück 808 (Jägerlauf), Südgrenzen der Flurstücke 803 und 768 der Gemarkung Lokstedt – Lembekstraße – Südgrenzen der Flurstücke 762 und 720 der Gemarkung Lokstedt – Ahornallee – Südgrenzen der Flurstücke 3138 und 687, Ostgrenzen der Flurstücke 2540, 688 und 689, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4915, Ostgrenze des Flurstücks 927, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4268, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 690 der Gemarkung Lokstedt.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11 sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Straße Nedderfeld geschaffen werden. Städtebauliche Zielsetzung ist die Entlastung des Stadtteils Groß Borstel vom Durchgangsverkehr. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die umliegenden Wohngebiete vorgesehen, das Gewerbegebiet am Nedderfeld städtebaulich zu gliedern. In Teilbereichen soll der Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs ausgeschlossen werden.

Hamburg, den 20. September 2010

Der Senat

Amtl. Anz. S. 2041

Öffentliche Plandiskussion

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt führt am 4. November 2010, um 19.00 Uhr in der Aula des Corvey Gymnasiums, Corveystraße 6, 22529 Hamburg, eine öffentliche Plandiskussion zum Bebauungsplanverfahren Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11 mit dem Titel „Ausbau Nedderfeld“ mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 des Baugesetzbuchs durch.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Kollaustraße – Bahnanlagen – Bezirksgrenze – Nordgrenze des Flurstücks 3572, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 3548 und 3580 der Gemarkung Eppendorf – Bahnanlagen – Nordgrenze des Flurstücks 1457 (Tarpenbekstraße) der Gemarkung Eppendorf – Tarpenbekstraße – Im Winkel – Südgrenze des Flurstücks 2709, über das Flurstück 3161, Südgrenze des Flurstücks 3162, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3335, über das Flurstück 3335, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3335, über das Flurstück 2930, Südgrenze des Flurstücks 3038, über das Flurstück 2930, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3644, Ost-, Nord- und Südgrenze des Flurstücks 3452 der Gemarkung Eppendorf – Bezirksgrenze – über das Flurstück 861 (Offakamp), Südgrenzen der Flurstücke 2253, 849 und 4150, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4088, Südgrenze des Flurstücks 810, über das Flurstück 808 (Jägerlauf), Südgrenzen der Flurstücke 803 und 768 der Gemarkung Lokstedt – Lembekstraße – Südgrenzen der Flurstücke 762 und 720 der Gemarkung Lokstedt – Ahornallee – Südgrenzen der Flurstücke 3138 und 687, Ostgrenzen der Flurstücke 2540, 688 und 689, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4915, Ostgrenze des Flurstücks 927, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4268, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 690 der Gemarkung Lokstedt.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11 sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Straße Nedderfeld geschaffen werden. Städtebauliche Zielsetzung ist die Entlastung des Stadtteils Groß Borstel vom Durchgangsverkehr. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die umliegenden Wohngebiete vorgesehen, das Gewerbegebiet am Nedderfeld städtebaulich zu gliedern. In Teilbereichen soll der Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs ausgeschlossen werden.

Anschauungsmaterial kann ab 18.30 Uhr am Veranstaltungstag und -ort eingesehen werden.

Auskünfte hierzu erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter der Rufnummer 040 / 4 28 40 - 82 10.

Hamburg, den 18. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2042

Inkrafttreten einer Änderungsregelung nach § 73 BauGB im Umlegungsgebiet U 334 im Stadtteil Neugraben-Fischbek, Ortsteil 715

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, hat am 12. Oktober 2010 in dem Umlegungsverfahren **U 334** durch Beschluss nach § 73 Nummer 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) eine Änderungsregelung betreffend die am 2. November 1994 durch Beschluss nach § 76 BauGB aufgestellte und am 9. November 1994 unanfechtbar gewordene Vorwegnahme der Entscheidung hinsichtlich des Verzeichnisses über die Vorwegnahme der Entscheidung zu Ordnungsnummer 36, neu 2 ch, aufgestellt.

Dieser Beschluss ist am 19. Oktober 2010 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt; der Besitz geht auf die neuen Eigentümer über.

Hamburg, den 20. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2042

Freistellung von öffentlich geförderten Wohnungen bzw. Wohnungen der sozialen Wohnraumförderung

Auf Grund von § 20 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes (HmbWoFG) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes (HmbWoBindG) wird verfügt:

Die mit der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger Nummer 29 vom 11. April 2006 veröffentlichte Freistellungsregelung für die Gebiete Veddel (Ortsteil-Nummer 134) und Wilhelmsburg/Reiherstiegviertel wird verlängert bis zum 31. Dezember 2015.

Die Freistellung bezieht sich ausschließlich auf die Überlassung an Wohnberechtigte mit einer Wohnberechtigungsbescheinigung (§ 5-Schein, Dringlichkeitsschein oder Dringlichkeitsbestätigung). Nicht erfasst werden von der Freistellung die im Aufteilungsbescheid bzw. Aufteilungsplan festgelegten weitergehenden Belegungsbindungen. Weiterhin gelten im Interesse einer familiengerechten Ausnutzung des geförderten Wohnungsbestandes die belegungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der angemessenen Wohnungsgröße und sind dementsprechend zu beachten.

Die Abgrenzung des Gebietes Wilhelmsburg/Reiherstiegviertel ist dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis zu entnehmen.

Hamburg, den 12. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2042

Anlage

Belegenheit:
Wilhelmsburg/Reiherstiegviertel

Straße: Am Kleinen Kanal 1–9 b
Am Veringhof 1–7, 2–6
Bauvereinsweg 1–11, 2–10
Dierksstraße 6–18, 13–19

Eckermannstraße 1–5, 6–12
Ernastraße 1, 2
Ernst-August-Stieg 1–7
Fährstraße 1–89, 2–86
Georg-Wilhelm-Straße 3–45, 18–50 c, 57–73
Geraer Weg 1–17, 2–18
Hans-Sander-Straße 1–11
Ilenbrook 1–11, 2–24
Ilenbuller 1–7, 2–8
Industriestraße 101–137, 134–136
Jenaer Straße 1–9, 8
Julius-Ertel-Straße 2–26, 9–27
Karl-Kunertstraße 1–5, 2–8
Kunertweg 1–5
Mannesallee 1–7, 2–6, 12–36, 13–33
Mokrystraße 1–17, 2–2 a
Neuhöfer Straße 1–21, 16–26
Otterhaken 1–9, 2–10
Rotenhäuser Damm 1–45, 2–58, 80
Rotenhäuser Straße 69–83
Rotenhäuser Twiete 1–5
Rotenhäuser Wettern 1–5, 4–14
Rudolfstraße 1–9, 2–8
Sanitasstraße 1–9, 2–26
Schipperort 1–3, 2–8
Schutenort 2–6
Veringstraße 4–78, 9–91, 97–155
Veringweg 1–3, 4–6
Vogelhüttendeich 12–116 b, 13–121
Weimarer Straße 47–93 g, 2–120
Zeidlerstraße 1–33, 2–2 a, 10–42

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 9. August 2007, die öffentlichen Wegeflächen Neuenfelder Straße, Flurstück 2081 teilweise, etwa 1539 m² sowie Am Industriebahnhof, Flurstück 2734 teilweise, etwa 743 m², Gemarkung Wilhelmsburg, zu entwidmen. Die Flächen sollen vom Immobilienmanagement der Finanzbehörde auf der Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfs Wilhelmsburg 90 veräußert werden.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 103, 20095 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll im Fachamt vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Oktober 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2043

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Savas Kökmen, geboren am 5. Februar 1976, zuletzt wohnhaft Billstieg 11, Wohnung 44, 22113 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 11. November 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine Übergangsanzeige gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Amet Kökmen im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 25. November 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 14. Oktober 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2043

Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Iserbrook 24

Der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Altona führt über die beabsichtigte Planung für das Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Iserbrook 24 mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit öffentlicher Darlegung und Erörterung durch.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Schenefelder Landstraße, Sülldorfer Landstraße, Osdorfer Landstraße, Südostgrenzen der Flurstücke 5639, 5640, 5641, 5642, 1732, 1731, 3620 und 3621, Südgrenze des Flurstücks 3621 der Gemarkung Dockenhuden (Bezirk Altona, Ortsteil 225).

Mit dem Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Iserbrook 24 sollen zum Schutz der vorhandenen Wohnnutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausschluss von Betrieben des Beherbergungsgewerbes geschaffen werden. Ferner sollen in Teilbereichen des Plangebietes Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuchs aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs ist nicht geplant.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, dem 3. November 2010, um 19.30 Uhr im Großen Musiksaal des Marion Dönhoff Gymnasiums, Willhöden 74, 22589 Hamburg, statt.

Anschauungsmaterial kann ab 25. Oktober 2010 innerhalb der Öffnungszeiten des Zentrums für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ) des Bezirksamts Altona, Jessenstraße 1–3 (Technisches Rathaus), 22767 Hamburg, eingesehen werden. Auskünfte werden montags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am 3. November 2010 ab 18.30 Uhr am Veranstaltungsort erteilt.

Hamburg, den 14. Oktober 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2043

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Blankenese 41

Das Bezirksamt Altona beschließt, den Aufstellungsbeschluss A 2/05 vom 1. Februar 2005 (Amtl. Anz. S. 286) zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung Blankenese 41 für das Gebiet Baursberg (Bezirk Altona, Ortsteil 222) aufzuheben.

Hamburg, den 14. Oktober 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2044

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Bahrenfeld 48

Das Bezirksamt Altona beschließt, den Aufstellungsbeschluss A 3/05 vom 22. März 2005 (Amtl. Anz. S. 689) zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bahrenfeld 48 für das Gebiet Kohlentwiete, Stresemannstraße und Bahnanlagen (Bezirk Altona, Ortsteil 214) aufzuheben.

Hamburg, den 14. Oktober 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2044

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Bahrenfeld 49

Das Bezirksamt Altona beschließt, den Aufstellungsbeschluss A 4/05 vom 3. Mai 2005 (Amtl. Anz. S. 937) zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bahrenfeld 49 für das Gebiet Bahrenfelder Steindamm, Stresemannstraße und Celsiusweg (Bezirk Altona, Ortsteil 214) aufzuheben.

Hamburg, den 14. Oktober 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2044

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Bahrenfeld 52

Das Bezirksamt Altona beschließt, den Aufstellungsbeschluss A 7/08 vom 19. März 2008 (Amtl. Anz. S. 753) zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bahrenfeld 52 für das Gebiet im Bereich Stahltwiete, Ruhrstraße, Schützenstraße und Bahrenfelder Steindamm (Bezirk Altona, Ortsteil 214) aufzuheben.

Hamburg, den 14. Oktober 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2044

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Altona-Altstadt 57

Das Bezirksamt Altona beschließt, den Aufstellungsbeschluss A 8/08 vom 24. Juli 2008 (Amtl. Anz. S. 1534) zum Bebauungsplan mit der Bezeichnung Altona-Altstadt 57 für das Gebiet im Bereich Wohlers Allee, Dohmweg, südlich Paulsenplatz, Bernstorffstraße und Thadenstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 206) aufzuheben.

Hamburg, den 14. Oktober 2010

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2044

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Das Bezirksamt Altona – Fachamt Management des Öffentlichen Raumes als Vorhabensträger – hat beim Bezirksamt Altona – Wasserbehörde – eine Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 49 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) zum naturnahen Gewässerausbau der Wedeler Au im Bereich der Flurstücke 3347, 3334, 3335, 3337, 3338 und 2895 der Gemarkung Sülldorf beantragt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 1 HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Nach Einschätzung der Wasserbehörde, auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien und der besonderen örtlichen Bedingungen, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten.

Hamburg, den 20. Oktober 2010

Das Bezirksamt Altona
– Wasserbehörde –

Amtl. Anz. S. 2044

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Das Bezirksamt Altona – Fachamt Management des Öffentlichen Raumes als Vorhabensträger – hat beim Bezirksamt Altona – Wasserbehörde – eine Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 49 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) zum naturnahen Gewässerausbau der Wedeler Au im Bereich des Flurstückes 1280 der Gemarkung Sülldorf beantragt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 1 HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Nach Einschätzung der Wasserbehörde, auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien und der besonderen örtlichen Bedingungen, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten.

Hamburg, den 20. Oktober 2010

Das Bezirksamt Altona
– Wasserbehörde –

Amtl. Anz. S. 2044

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Das Bezirksamt Altona – Fachamt Management des Öffentlichen Raumes als Vorhabensträger – hat beim Bezirksamt Altona – Wasserbehörde – eine Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 49 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) zum naturnahen Gewässerausbau des Holtbargteiches im Bereich des Flurstückes 1925 der Gemarkung Dockenhuden beantragt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 1 HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Nach Einschätzung der Wasserbehörde, auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien und der besonderen örtlichen Bedingungen, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten.

Hamburg, den 20. Oktober 2010

Das Bezirksamt Altona
– Wasserbehörde –

Amtl. Anz. S. 2045

Zweite Sitzung des Wahlausschusses der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die zweite Sitzung des Wahlausschusses der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord findet Dienstag, den 30. November 2010 in Lübeck statt. Sitzungsort ist das Hotel Hanseatischer Hof, Raum „Hanseaten Lounge“, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck. Die Beratungspunkte der Tagesordnung können in den Geschäftsräumen der Kasse, Berliner Tor 49, 20099 Hamburg eingesehen werden.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 3 Absatz 6 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) öffentlich.

Hamburg, den 15. Oktober 2010

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
– Der Vorsitzende des Wahlausschusses –
gez. Kettenbeil

Amtl. Anz. S. 2045

Dritte Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 24. September 2010

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 24. September 2010 die vom Hochschulsenat am 24. September 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossene dritte Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 26. Juni 2008 (Amtl. Anz. 2009 Nr. 48 S. 1150), zuletzt geändert am 28. Mai 2009 (Amtl. Anz. 2010 Nr. 59 S. 1286), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Änderungen zu § 4 Absatz 1
§ 2 Änderungen zu § 4 Absatz 10
§ 3 Änderungen zu § 15 Absatz 3
§ 4 Änderung in den Modulbeschreibungen
§ 5 Vervollständigung der Modulbeschreibungen
§ 6 Inkrafttreten

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Absatz 1 werden wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Punkt 4 aus dem Abschnitt „Das Studium des 3. Studienjahres besteht für das LAGym aus:“ erhält folgende Fassung:

„4. Abschlusspräsentation (6. Semester)“.

Zudem erhält der Abschnitt „Das Studium des 3. Studienjahres besteht für das LAGym aus:“ einen neuen Punkt 5.

Punkt 5 erhält folgende Fassung:

„5. Abschlussmodul (BA-Arbeit)

Für das Abschlussmodul gilt § 14 der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007 entsprechend.“

Punkt 2 aus dem Abschnitt „Das Studium des 3. Studienjahres besteht für das LAPS und das LAS aus:“ wird gestrichen. Die bisherigen Punkte 3 und 4 werden zu den Punkten 2 und 3.

Punkt 3 erhält folgende Fassung:

„3. Abschlusspräsentation (6. Semester)“.

Ein neuer Punkt 4 wird eingefügt. Der neue Punkt 4 erhält folgende Fassung:

„4. Abschlussmodul (BA-Arbeit)

Für das Abschlussmodul gilt § 14 der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007 entsprechend.“

§ 2

Die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Absatz 10 werden wie folgt geändert:

Neue Leistungspunkte im 5. und 6. Semester:

Semester	Module/begleitendes Lehrangebot	Leistungspunkte LAGym	Leistungspunkte LAPS, LAS
5	Wahlpflicht-Modul: Künstlerische Entwicklungsvorhaben	14	2
	1 Wahlpflicht-Modul aus dem Bereich „wissenschaftliche Studien“	2	-
	Pflichtmodul: Künstlerische Entwicklungsvorhaben im Berufsbezug Lehramt	2	2
6	Wahlpflicht-Modul: Künstlerische Entwicklungsvorhaben	3	3
	Pflichtmodul: Künstlerische Entwicklungsvorhaben im Berufsbezug Lehramt	2	-
	Abschlusspräsentation	2	2
	Abschlussmodul (BA-Arbeit)	10	10

§ 3

Die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 15 Absatz 3 werden wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Teilstudiengang Kunst gibt es keine benoteten studienbegleitenden Prüfungen. Die jeweiligen Prüfungen der einzelnen Module und begleitenden Lehrangebote werden jedoch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Fachnote des Teilstudiengangs Kunst wird in der Abschlusspräsentation gebildet. Bei der Abschlusspräsentation werden die künstlerischen Arbeiten des 3. bis 6. Semesters von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgestellt. In ihr sollen das Gestaltungsvermögen, das künstlerische Reflexionsvermögen und die künstlerisch-manuellen Fertigkeiten nachgewiesen werden. Die Präsentation findet in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit statt.“

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen; die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden zu den Absätzen 2, 3, 4 und 5.

Der letzte Satz im neuen Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 2 anwesend sind.“

Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Aus der Note der Präsentation und der Note des Kolloquiums wird das arithmetische Mittel gebildet. § 15 Absatz 3 der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 15. August 2007, 5. September 2007, 19. September 2007, 26. September 2007 gilt entsprechend.“

§ 4

Änderungen in den Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibung „Abschlussmodul“ erhält folgende Fassung:

Studiengang: Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen		
Modultitel: Abschlussmodul		
Veranstaltungstyp: Abschlussprüfung		
Prüfungssprache: Deutsch		
Inhalte des Moduls: - Erstellung der theoretischen BA-Arbeit in Begleitung einer Betreuerin/eines Betreuers **Lernziele:** - Die theoretische Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Studienschwerpunkt unter Anleitung einer Betreuerin/eines Betreuers zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.		
Teilnahmevoraussetzungen/erforderliche und nützliche Vorkenntnisse: **Für LAGym:** Nachweis von insgesamt 60 credits (ECTS) für das 1. – 4. Semester im Teilstudiengang **Für LAPS, LAS:** Nachweis von insgesamt 48 credits (ECTS) für das 1. - 4. Semester im Teilstudiengang		
Art der Prüfungsleistung: theoretische BA-Arbeit		
Anzahl der Leistungspunkte LAGym: 10 LAPS, LAS: 10	Workload in h pro Woche: LAGym: 13 LAPS, LAS: 13	Turnus: 8. Semester

Das Wahlpflicht-Modul „künstlerische Entwicklungsvorhaben“ des 6. Semesters erhält neue Angaben in den Bereichen Anzahl der Leistungspunkte LAGym und Workload LAGym.

Anzahl der Leistungspunkte:	Workload in h pro Woche je Semester:
LAGym: 3	Selbststudium LAGym: 3

Die Module des 5. Semesters aus dem Bereich „wissenschaftliche Studien“ erhalten neue Angaben im Bereich Anzahl der Leistungspunkte LAPS, LAS und Workload LAPS, LAS.

Anzahl der Leistungspunkte:	Workload in h pro Woche je Semester:
LAPS, LAS: wird gestrichen	Selbststudium LAPS, LAS: wird gestrichen

§ 5

Vervollständigung der Modulbeschreibungen

Folgende Modulbeschreibungen werden dem Anhang beigefügt: „Abschlusspräsentation“

Studiengang: Bachelor-Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen		
Modultitel: Abschlusspräsentation		
Veranstaltungstyp: Abschlussprüfung		
Prüfungssprache: Deutsch		
Inhalte des Moduls: - Eine künstlerische BA-Arbeit, die eine Präsentation der künstlerischen Arbeiten des 3. bis 8. Semesters sowie ein Kolloquium, in dem die/der Studierende die künstlerischen Arbeiten des 3. bis 8. Semesters verteidigen muss, beinhaltet. **Lernziele:** - Die Präsentation der künstlerischen Arbeiten zeigt die im Studium erworbene Kompetenz der/des Studierenden, Probleme der Kunst zu formulieren, kritisch zu reflektieren und zu lösen. - Im Kolloquium soll das künstlerische Reflexionsvermögen der/des Studierenden festgestellt werden.		
Teilnahmevoraussetzungen/erforderliche und nützliche Vorkenntnisse: **Für LAGym:** Nachweis von insgesamt 60 credits (ECTS) für das 1. – 4. Semester im Teilstudiengang **Für LAPS, LAS:** Nachweis von insgesamt 48 credits (ECTS) für das 1. - 4. Semester im Teilstudiengang		
Art der Prüfungsleistung: Präsentation mit Kolloquium		
Anzahl der Leistungspunkte LAGym: 2 LAPS, LAS: 2	Workload in h pro Woche: LAGym: 3 LAPS, LAS: 3	Turnus: 6. Semester

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Hamburg, den 24. September 2010

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 2045

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Claviorganum“ der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 12. Mai 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 25. Mai 2010 die vom Hochschulsenat am 12. Mai 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 23, 107), beschlossene Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Claviorganum mit dem Abschluss Master of Music gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

(1) Im Rahmen des sogenannten Bologna-Prozesses zur Umgestaltung der universitären Ausbildungssysteme in Europa und der sich seit 1995 intensivierenden Partnerschaft sind die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) und das Prins Claus Conservatorium Groningen (PCC) übereingekommen, im Rahmen des Masterstudiengangs „Claviorganum“ der HfMT eng zusammen zu arbeiten.

(2) Absicht des Masterstudiengangs „Claviorganum“ ist es, den Studierenden eine Ausbildung anzubieten, die sich intensiv mit der Tastenmusik (Cembalo, Clavichord, Orgel) der Renaissance und des Barock beschäftigt. Die einzigartige Orgellandschaft in Norddeutschland, bzw. im Raum Groningen und die bedeutenden Tasteninstrumente-Sammlung dieser Regionen bieten dafür ideale Voraussetzungen.

Der Besuch zweier unterschiedlicher Institutionen in zwei verschiedenen Ländern verbessert überdies die Berufschancen der Studierenden durch die Ausbreitung der Netzwerke, die diese Ausbildung schafft.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs „Claviorganum“ und Zuständigkeit für diesen Master-Studiengang.

I.

Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 2

Studienberechtigung

Zum Studium im Master „Claviorganum“ ist berechtigt, wer

1. ein abgeschlossenes Bachelor-, Master-, Diplom- oder äquivalentes Studium im Fach Cembalo, Orgel oder Kirchenmusik nachweisen kann; als äquivalentes Studium gilt auch ein achtsemestriges Studium einschließlich einer bestandenen Vordiplomprüfung,
2. die erforderliche künstlerische Eignung für den Master Claviorganum in einer Aufnahmeprüfung und
3. bei Studienbewerberinnen und -bewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nachweisen kann (vgl. § 3).

§ 3

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Master Claviorganum kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der HfMT zu richten, er muss in der HfMT jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein. Für das Wintersemester 2010/2011 gilt einmalig eine Bewerbungsfrist bis zum 1. Juni.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Abschrift des Hochschulabschlusses bzw. der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Nummer 1, 2. Halbsatz,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist.

§ 4

Nachweis deutscher oder englischer Sprachkenntnisse

(1) Der Nachweis guter deutscher oder englischer Sprachkenntnisse erfolgt im Rahmen der Hauptfach-Prüfungen im Fach Orgel und Cembalo.

(2) Stellt die Hochschule erst im Rahmen des Unterrichts fest, dass Studierende dem Unterricht nicht in hinreichendem Maße folgen können, kann sie verlangen, dass diese an einem von der Hochschule empfohlenen Sprachkurs teilnehmen.

§ 5

Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung in den Fächern Cembalo/Clavichord und Orgel mit folgenden Inhalten:

a) im Fach Cembalo/Clavichord: Vorspiel von mindestens drei mittelschweren Werken aus verschiedenen Stilbereichen der Renaissance- und Barockmusik (Dauer: etwa 20 Min.),
b) im Fach Orgel: Vorspiel von mindestens drei mittelschweren Werken aus verschiedenen Stilbereichen der Renaissance- und Barockmusik (Dauer: etwa 20 Min.).

(3) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6

Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistung im Hauptfach wird von der Aufnahmeprüfungskommission mit Punkten von 0 bis 25 bewertet. Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach wenigstens 10 Punkte erreicht werden.

(2) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten bewertet werden, sind nicht bestanden.

(3) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird eine nach Punkten geordnete Rangfolge erstellt.

§ 7

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen, die sich wie folgt zusammensetzt: mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, die das Hauptfach Cembalo oder Orgel unterrichten.

(2) Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

§ 8

Anwendung der Immatrikulationsordnung der HfMT

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Ziele des Studiums

Der Master-Studiengang Claviorganum wendet sich an hochkarätige junge Musikerinnen und Musiker, die sich intensiv mit der Tastenmusik der Renaissance und des Barock beschäftigen möchten. Angestrebt wird eine natürliche Verbindung zwischen den Spielarten der unterschiedlichen historischen Tasteninstrumente Cembalo, Clavichord und Orgel, damit die Studierenden diese Instrumente in adäquater, optimaler Weise zum Klingen bringen können. Diese Querverbindungen waren im 16. bis 18. Jahr-

hundert selbstverständlich und ermöglichen ein tieferes Verständnis dieses Repertoires.

Die einzigartige Orgellandschaft in Norddeutschland, bzw. im Raum Groningen und die bedeutenden Tasteninstrumente-Sammlungen dieser Regionen (Beuermann-Sammlung, Organeum, u.a.) bieten dafür ideale Voraussetzungen. Der Schwerpunkt dieses Masterprogrammes liegt daher auf der Beschäftigung mit norddeutscher und niederländischer Musik des 16. bis18. Jahrhunderts – eine wichtige Rolle kommt aber auch anderen Stilbereichen wie z.B. italienischer, französischer und Bachscher Musik zu.

Zusätzliche Angebote wie Seminare, musikwissenschaftliche Projekte, historische Aufführungspraxis, Vokalensemble, etc. vermitteln ein möglichst großes und breites Spektrum der Renaissance- und Barockmusik.

§ 10

Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium erfolgt im ersten, zweiten und vierten Semester an der HfMT, im dritten Semester am PCC. Über das Studium am PCC wird ein Ausbildungsvertrag im Rahmen des Erasmus-Programms abgeschlossen.

(2) Über den Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan im Anhang 1 dieser Ordnung.

(3) Die Masterprüfung wird im 4. Semester an der HfMT abgenommen.

§ 11

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masters „Claviorganum“. Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Mastergrad „Master of Music“ verliehen. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 12

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Studienschwerpunktprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte vergeben.

§ 13

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit gemäß § 12 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 14

Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 120 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points ,
- Leistungsnachweise (Prüfungsinhalte),
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen,
- Koordination und Fachvertreter,
- Begleitliteratur.

§ 15

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern,
2. Seminare zu bestimmten Themen,
3. Ensembles und Kammermusik zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
4. Vorlesungen,
5. Gruppenunterricht.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, davon mindestens zwei aus dem Pflichtmodul

Instrumentalmusik sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 17
Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Studienschwerpunkt-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 18
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Studienschwerpunktstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 19
Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Studienschwerpunkt-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Studienschwerpunkt-Urkunde einzuziehen, wenn die Studienschwerpunktprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 22

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III.

Modulprüfungen

§ 23

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 24

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(2) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form

abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Künstlerisch-praktische Modulprüfungen werden von zwei abgenommen.

(5) Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(6) Art und Umfang der Modulprüfungen im Master Claviorganum ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen

§ 25

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten
für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV.
Masterprüfung

§ 26

Voraussetzungen für die Zulassung
zur Prüfung zum Master of Music

Zur Masterprüfung an der HfMT wird zugelassen, wer

1. im Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.

§ 27

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 15 Absatz 4),
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Masterstudiengang Komposition oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung Claviorganum besteht aus zwei öffentlichen Konzerten (ein Konzert für Orgel an einer historischen Orgel und ein Konzert für Cembalo/Klavichord/Kammermusik).

(2) Das Konzert für Orgel muss anspruchsvolle und repräsentative Werke aus folgenden Stilbereichen enthalten:

– Musik der Renaissance (vor etwa 1600): 1 Werk,
– Musik des Frühbarock: 2 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen,
– Musik des Hoch- und Spätbarocks (außer J. S. Bach): 2 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen,
– Musik von J. S. Bach: 1 freies Werk, 2 Choralbearbeitungen und ein Trio.
– Das Konzert kann auch eine kurze Improvisation enthalten.

(3) Das Konzert für Cembalo/Klavichord/Kammermusik muss anspruchsvolle und repräsentative Werke aus folgenden Stilbereichen enthalten:

– Musik der Renaissance (vor etwa 1600): 1 Werk,
– Musik des Frühbarocks: 2 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen,
– Musik des Hoch- und Spätbarocks (außer J. S. Bach): 2 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen,
– Musik von J. S. Bach: 2-3 Werke.
– Das Konzert muss auch Kammermusikwerke enthalten.

(4) Die genauen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

§ 29

Prüfungskommission

(1) Die Masterprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, welche sich wie folgt zusammensetzt:

– mindestens drei Hauptfachprofessorinnen bzw. Hauptfachprofessoren aus dem Bereich Orgel, Cembalo oder Kammermusik für jedes der beiden öffentlichen Konzerte.

(2) Über den Verlauf jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält und die Einzelbewertung widergibt. Es wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und verbleibt bei den Prüfungsakten der Hochschule.

§ 30

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(5) Aus den beiden Prüfungs-Konzerten wird eine Durchschnittsnote gebildet, die zugleich die Gesamtnote der Masterprüfung ist. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

– Recital Cembalo/Klavichord/Kammermusik 50 %,
– Recital Orgel 50 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %,

B die nächsten 25 %,

C die nächsten 30 %,

D die nächsten 25 %,

E die nächsten 10 %.

Die Bezugsgröße soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch das Studiendekanat festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen bzw. Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 31

Wiederholung, endgültiges
Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Werden die einzelnen Prüfungsteile mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gelten diese als nicht bestanden, so können diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 32

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Master-Prüfung gemäß § 27,
2. Vorlage der bis einschließlich des 4. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 120 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Studienschwerpunktprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat / die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Studienschwerpunkt-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin/den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 33

Ungültigkeit der Masterprüfung,
Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 12. Mai 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2047

Studienverlaufsplan

Semester 1 und 2 (in Hamburg)

Kernmodul:	Orgel	1,5 SWS	10 ECTS
	Cembalo/Clavichord	1,0 SWS	6 ECTS
	Generalbass/Kammermusik	1,0 SWS	5 ECTS
	Seminar	1,0 SWS	3 ECTS

Es wird ein Seminar pro Semester im Umfang von 2-3 Tagen angeboten, z.B.

– Fahrt zu historischen Orgeln,
– Gruppenunterricht an historischen Cembali (z. B. in den Hamburger Museen),
– Kurstage in Zusammenarbeit mit der Orgelakademie Stade oder dem Organeum Weener.

Wahlfächer:

1) Ein verpflichtendes Wahlfach pro Semester aus folgendem Angebot: 3 ECTS
   – Theorie Hauptfach Cembalo (Menno v. Delft)
   – Historische Aufführungspraxis (Gerhart Darmstadt)
   – Studio für alte Musik: wechselnde Angebote
   – Vokalensemble (Isolde Kittel-Zerer)
   – Geschichte der Orgellandschaft Europas (Martin Böcker)
   – Didaktik und Methodik Orgel (Pieter v. Dijk)
   NB: im zweiten Semester muss ein anderes Fach gewählt werden als im ersten
2) Ein freies Wahlfach pro Semester aus dem gesamten Hochschulangebot der HfMT 3 ECTS

insg.: 30 ECTS

Semester 3 (in Groningen)

Kernmodul:	Orgel	1,5 SWS	10 ECTS
	Cembalo/Clavichord	1,5 SWS	6 ECTS
	Improvisation	0,5 SWS	5 ECTS
	Seminar	1,0 SWS	3 ECTS

Es wird ein Seminar im Umfang von 2-3 Tagen angeboten, z.B.

– Kurstage in Zusammenarbeit mit dem Organeum Weener oder der Orgelakademie Stade

Orgelfahrten	1,0 SWS	6 ECTS

Es finden sechs Orgelfahrten mit jeweils ca. 2 historischen Orgeln pro Fahrt statt, einschließlich von Besuchen von Orgelbauwerkstätten.

Wahlfächer: Optional können Wahlfächer aus dem Angebot des Conservatoriums Groningen belegt werden, z.B.

– Hammerklavier
– Orgelsachverständigen Tätigkeit
– Theoretische Vorlesungen

insg.: 30 ECTS

Semester 4 (in Hamburg)

Kernmodul:	Orgel	1,5 SWS	8 ECTS
	Cembalo/Clavichord/Kammermusik	1,5 SWS	9 ECTS
	Seminar	1,0 SWS	3 ECTS

Es wird ein Seminar pro Semester im Umfang von 2-3 Tagen angeboten, z.B.

– Fahrt zu historischen Orgeln
– Gruppenunterricht an historischen Cembali
– Kurstage in Zusammenarbeit mit der Orgelakademie Stade oder mit dem Organeum Weener

Masterprüfung: zwei öffentliche Konzerte

– Orgel 5 ECTS
– Cembalo/Klavichord/Kammermusik 5 ECTS

insg.: 30 ECTS

Modulbeschreibung Hauptfach Orgel

Joint Master Programm „Claviorganum" (Semester 1 und 2)

Anforderungen der **Aufnahme-Prüfung**:
Vorspiel von mindestens 3 mittelschweren Werken aus verschiedenen Stilbereichen der Renaissance- und Barockmusik
Dauer: ca. 20 Minuten

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	10
Studiensemester	1 und 2
Dauer des Teilmoduls	2 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Erarbeitung von anspruchsvollen Werken der Orgelliteratur aus der Renaissance- und Barockzeit, insbesondere der norddeutschen und niederländischen Orgelmusik des 16.-18.Jh.
Qualifikationsziele	Technisch sichere und stilistisch differenzierte Interpretation. Gute Kenntnis der Orgelliteratur
Leistungsnachweis	Erste Modulprüfung (Dauer ca. 30 Minuten - keine Werke aus der Aufnahmeprüfung): Vorspiel von drei anspruchsvollen Werken unterschiedlicher Stilistik aus der Renaissance- und Barockzeit.
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im WS)
Koordination	Prof. Wolfgang Zerer
Lehrende	Prof. Pieter van Dijk, Prof. Jan Ernst, Prof. Andreas Rondthaler, Prof. Wolfgang Zerer
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Hauptfach Orgel

Joint Master Programm „Claviorganum" (Semester 3)

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	10
Studiensemester	3
Dauer des Teilmoduls	1 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Erarbeitung von anspruchsvollen Werken der Orgelliteratur aus der Renaissance- und Barockzeit an den historischen Orgeln in Groningen und im Groninger Umfeld. Der Unterricht findet an der Partnerhochschule „Prins Claus Conservatorium" in Groningen statt.
Qualifikationsziele	Technisch sichere und stilistisch differenzierte Interpretation. Intensive Beschäftigung mit der Spielpraxis an unterschiedlichen historischen Orgeln (z.B. Anschlag, Artikulation, Registrierpraxis, etc.)
Leistungsnachweis	Zweite Modulprüfung (Dauer ca. 30 Minuten - keine Werke aus der Aufnahmeprüfung): Vorspiel von drei anspruchsvollen Werken unterschiedlicher Stilistik aus der Renaissance- und Barockzeit.
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im WS)
Koordination	Prof. Theo Jellema
Lehrende	Prof. Theo Jellema, Prof. Erwin Wiersinga
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Hauptfach Orgel

Joint Master Programm „Claviorganum" (Semester 4)

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	8 + 5 (Masterprüfung)
Studiensemester	4
Dauer des Teilmoduls	1 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Erarbeitung und Vertiefung von anspruchsvollen, gewichtigen Werken der Orgelliteratur der Renaissance- und Barockzeit. Gezielte Vorbereitung für die Masterprüfung
Qualifikationsziele	Technisch sichere, stilistisch differenzierte und eigenständige künstlerische Interpretation von einem breiten Spektrum der Orgelliteratur der Renaissance- und Barockzeit
Leistungsnachweis	**Masterprüfung** Die Masterprüfung des Joint Master Programms „Claviorganum" besteht aus zwei **öffentlichen Konzerten** (ein Konzert für Orgel an einer historischen Orgel und ein Konzert für Cembalo/Klavichord/Kammermusik) Das Konzert für Orgel muss anspruchsvolle und repräsentative Werke aus folgenden Stilbereichen enthalten: - Musik der Renaissance (vor ca. 1600): 1 Werk - Musik des Frühbarock: 2 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen - Musik des Hoch- und Spätbarocks (außer J. S. Bach): 2 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen - Musik von J. S. Bach: 1 freies Werk, 2 Choralbearbeitungen und ein Trio - Das Konzert kann auch eine kurze Improvisation enthalten Das Programm darf keine Werke aus der Aufnahmeprüfung, der 1. Und 2. Modulprüfung enthalten. Dauer: ca. 60 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene 1. und 2. Modulprüfung; regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im Sommer-Semester)
Koordination	Prof. Wolfgang Zerer
Lehrende	Prof. Pieter van Dijk, Prof. Jan Ernst, Prof. Andreas Rondthaler, Prof. Wolfgang Zerer
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Hauptfach Cembalo/Clavichord

Joint Master Programm „Claviorganum" (Semester 1 und 2)

Anforderungen der **Aufnahme-Prüfung**:
Vorspiel von mindestens 3 mittelschweren Werken aus verschiedenen Stilbereichen der Renaissance- und Barockmusik
Dauer: ca. 20 Minuten

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	6
Studiensemester	1 und 2
Dauer des Teilmoduls	2 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	Erarbeitung von anspruchsvollen Werken der Cembalo- und Clavichord-Literatur aus der Renaissance- und Barockzeit.
Qualifikationsziele	Technisch sichere und stilistisch differenzierte Interpretation. Gute Kenntnis der Cembalo- und Clavichord-Literatur.
Leistungsnachweis	Erste Modulprüfung (Dauer ca. 30 Minuten - keine Werke aus der Aufnahmeprüfung): Vorspiel von drei anspruchsvollen Werken unterschiedlicher Stilistik aus der Renaissance- und Barockzeit.
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im WS)
Koordination	Prof. Menno van Delft
Lehrende	Prof. Mikael Balyan, Prof. Menno van Delft, Prof. Carsten Lohff, Prof. Isolde Kittel-Zerer
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Hauptfach Cembalo/Clavichord

Joint Master Programm „Claviorganum“ (Semester 3)

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	16
Studiensemester	3
Dauer des Teilmoduls	1 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Erarbeitung von anspruchsvollen Werken der Cembalo- und Clavichord-Literatur aus der Renaissance- und Barockzeit. Der Unterricht findet an der Partnerhochschule „Prins Claus Conservatorium“ in Groningen statt.
Qualifikationsziele	Technisch sichere und stilistisch differenzierte Interpretation. Gute Kenntnis der Cembalo- und Clavichord-Literatur
Leistungsnachweis	Zweite Modulprüfung (Dauer ca. 30 Minuten - keine Werke aus der Aufnahmeprüfung): Vorspiel von drei anspruchsvollen Werken unterschiedlicher Stilistik aus der Renaissance- und Barockzeit.
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im WS)
Koordination	Prof. Theo Jellema
Lehrende	Prof. Johan Hofmann
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Hauptfach Cembalo/Clavichord

Joint Master Programm „Claviorganum" (Semester 4)

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	9 + 5 (Masterprüfung)
Studiensemester	4
Dauer des Teilmoduls	1 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,5 SWS
Inhalte	Erarbeitung und Vertiefung von anspruchsvollen, gewichtigen Werken der Cembalo- und Clavichord-Literatur der Renaissance- und Barockzeit. Gezielte Vorbereitung für die Masterprüfung
Qualifikationsziele	Technisch sichere, stilistisch differenzierte und eigenständige künstlerische Interpretation von einem breiten Spektrum der Cembalo- und Clavichord-Literatur der Renaissance- und Barockzeit
Leistungsnachweis	**Masterprüfung** Die Masterprüfung des Joint Master Programms „Claviorganum" besteht aus zwei **öffentlichen Konzerten** (ein Konzert für Orgel an einer historischen Orgel und ein Konzert für Cembalo/Clavichord/Kammermusik) Das Konzert für Cembalo/Clavichord/Kammermusik muss anspruchsvolle und repräsentative Werke aus folgenden Stilbereichen enthalten: - Musik der Renaissance (vor ca. 1600): 1 Werk - Musik des Frühbarock: 2 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen - Musik des Hoch- und Spätbarocks (außer J. S. Bach): 2 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen - Musik von J. S. Bach: 2-3 Werke - Das Konzert muss auch Kammermusikwerke enthalten Das Programm darf keine Werke aus der Aufnahmeprüfung, der 1. Und 2. Modulprüfung enthalten. Dauer: ca. 60 Minuten
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene 1. und 2. Modulprüfung; regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im Sommer-Semester)
Koordination	Prof. Menno van Delft
Lehrende	Prof. Mikael Balyan, Prof. Menno van Delft, Prof. Carsten Lohff, , Prof. Isolde Kittel-Zerer
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Hauptfach Generalbass/Kammermusik

Joint Master Programm „Claviorganum" (Semester 1 und 2)

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	5
Studiensemester	1 und 2
Dauer des Teilmoduls	2 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	Erarbeitung von anspruchsvollen Werken der Generalbaßliteratur aus der Renaissance- und Barockzeit.
Qualifikationsziele	Technisch sichere und stilistisch differenzierte Interpretation. Gute Kenntnis der verschiedene Stile.
Leistungsnachweis	Erste Modulprüfung (Dauer ca. 30 Minuten - keine Werke aus der Aufnahmeprüfung): Vorspiel von drei anspruchsvollen Werken unterschiedlicher Stilistik aus der Renaissance- und Barockzeit.
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im WS)
Koordination	Prof. Menno van Delft
Lehrende	Prof. Mikael Balyan, Prof. Menno van Delft, Prof. Carsten Lohff, Prof. Isolde Kittel-Zerer
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Seminar

Joint Master Programm „Claviorganum" (Semester 1 und 2)

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	3
Studiensemester	1 und 2
Dauer des Teilmoduls	2 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	Ein Seminar pro Semester im Umfang von 2-3 Tagen (wechselnde Angebote, z.B. - Fahrt zu historischen Orgeln - Gruppenunterricht an historischen Cembali - Kurstage, z.B. in Stade oder in Weener Die Seminare sind offen für Studiernde der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und des „Prins Claus Conservatorium" Groningen
Qualifikationsziele	Vertiefung und Konzentration auf spezielle Gebiete der Clavier-Musik der Renaissance- und Barockmusik
Leistungsnachweis	Aktive Teilnahme am Studienangebot
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr
Koordination	Menno van Delft, Prof. Pieter v.Dijk, Prof. Wolfgang Zerer
Lehrende	Prof. Mikael Balyan, Prof. Martin Böcker, Prof. Menno van Delft, Prof. Pieter v.Dijk, Prof. Jan Ernst, Prof. Carsten Lohff, Prof. Andreas Rondthaler, Prof. Isolde Kittel-Zerer, Prof. Wolfgang Zerer
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Seminar

Joint Master Programm „Claviorganum" (Semester 3)

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	3
Studiensemester	3
Dauer des Teilmoduls	1 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	Ein Seminar im Umfang von 2-3 Tagen (wechselnde Angebote, z.B. - Fahrt zu historischen Orgeln - Gruppenunterricht an historischen Cembali - Kurstage Das Seminar ist offen für Studierende des „Prins Claus Conservatorium" Groningen und der Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Qualifikationsziele	Vertiefung und Konzentration auf spezielle Gebiete der Clavier-Musik der Renaissance- und Barockmusik
Leistungsnachweis	Aktive Teilnahme am Studienangebot
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im WS)
Koordination	Prof. Theo Jellema
Lehrende	Prof. Theo Jellema, Prof. Johan Hofmann, Prof. Erwin Wiersinga
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Seminar

Joint Master Programm „Claviorganum“ (Semester 4)

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	3
Studiensemester	4
Dauer des Teilmoduls	1 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	Ein Seminar im Umfang von 2-3 Tagen (wechselnde Angebote, z.B. - Fahrt zu historischen Orgeln - Gruppenunterricht an historischen Cembali - Kurstage, z.B. in Stade oder in Weener Die Seminare sind offen für Studiernde der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und des „Prins Claus Conservatorium“ Groningen
Qualifikationsziele	Vertiefung und Konzentration auf spezielle Gebiete der Clavier-Musik der Renaissance- und Barockmusik
Leistungsnachweis	Aktive Teilnahme am Studienangebot
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr (Beginn jeweils im Sommer-Semester)
Koordination	Prof. Menno van Delft
Lehrende	Prof. Mikael Balyan, Prof. Matin Böcker, Prof. Menno van Delft, Prof. Pieter v. Dijk, Prof. Jan Ernst, Prof. Carsten Lohff, Prof. Andreas Rondthaler , Prof. Isolde Kittel-Zerer, Prof. Wolfgang Zerer
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Improvisation

Joint Master Programm „Claviorganum" (Semester 3)

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	5
Studiensemester	3
Dauer des Teilmoduls	1 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	0,5 SWS
Inhalte	Erarbeitung von historischen Harmonisations-Modellen (von Scheidt bis zu Mendelssohn). Grundlagen der stilgebundenen Improvisation. Hinführung zu zeitgenössischen Improvisationen an historischen Orgeln. Der Unterricht findet an der Partnerhochschule „Prins Claus Conservatorium" Groningen statt.
Qualifikationsziele	Sicherer Umgang mit Harmonisierungen in mehreren Stilen (von ca.1600 bis zum frühen 19.Jh.). Verschiedene Techniken der stilgebundenen Improvisation (und Ausblick auf zeitgenössische Improvisationen). Verständnis für Möglichkeiten - und Grenzen - an verschiedenen historischen Orgeln
Leistungsnachweis	Modulprüfung am Ende des 3.Semesters: - Choral-Harmonisation in mehreren Stilen - kurze improvisatorische Register-Vorführung einer historischen Orgel Dauer: ca. 20 min.
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr
Koordination	Prof. Theo Jellema
Lehrende	Prof. Theo Jellema
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Orgelfahrten

Joint Master Programm „Claviorganum" (Semester 3)

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	6
Studiensemester	3
Dauer des Teilmoduls	1 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	Sechs Orgelfahrten mit jeweils ca. 2 historischen Orgeln pro Fahrt, einschließlich von Besuchen von Orgelbauwerkstätten. Die Fahrten werden von der Partnerhochschule „Prins Claus Conservatorium" Groningen durchgeführt.
Qualifikationsziele	Kenntnis der historischen Orgeln in Groningen und Umgebung und ihrer jeweiligen Charakteristika Vermittlung der jeweiligen Spiel- und Registrierpraxis an den verschiedenen historischen Orgeln Begegnung mit Orgelbauern und deren Orgelbauwerkstätten (Informationen über Orgelpflege, Restaurierung, verschiedenen Handwerks-Techniken, etc.) Analyse von Dispositionen und Gehäusegestaltungen von historischen Orgeln im Nordseeraum.
Leistungsnachweis	Aktive Teilnahme am Studienangebot.
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme an den Orgelfahrten
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr
Koordination	Prof. Theo Jellema
Lehrende	Prof. Theo Jellema
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Wahlfächer

Joint Master Programm „Claviorganum"

NB: die Fächer
- Theorie Hauptfach Cembalo
- Historische Aufführungspraxis
- Vokalensemble

sind bereits in anderen Studiengängen der Fgr Alte Musik beschrieben

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	3
Studiensemester	1 und 2
Dauer des Teilmoduls	1 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	- Kenntnis der Grundlagen des Orgelspiels und deren Vermittlung - Analyse der grundlegenden Orgelschulen und deren Methodikansatz - Grundlagen der Orgeltechnik (z.B. Finger- und Fußsätze, Artikulation und Phrasierung, Registrierung, Tempo) - Einbeziehung von allgemein aufführungspraktischen Elementen für das Orgelspiel - Einbeziehung von stilistischen Kriterien für unterschiedliche methodische Ansätze
Qualifikationsziele	Vertiefung und Konzentration auf methodische und didaktische Elementen des Berufsfeldes.
Leistungsnachweis	Aktive Teilnahme am Studienangebot
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr
Koordination	Prof. Pieter v.Dijk
Lehrende	Prof. Pieter v.Dijk
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Wahlfach „Geschichte der Orgellandschaft Europas"

Joint Master Programm „Claviorganum" (Semester 1 und 2)

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	3
Studiensemester	1 und 2
Dauer des Teilmoduls	2 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	Darstellung der Entstehungsgeschichte der unterschiedlichen Orgeltypen Europas und ihre Verbindung mit dem dazugehörigen Orgelrepertoire. Erläuterung der orgelbauspezifischen Elemente und deren Unterschiede. Darstellung von historischen Registrierungen an den jeweiligen Instrumententypen.
Qualifikationsziele	Kenntnis von den unterschiedlichen Orgellandschaften Europas und dem Umgang mit den unterschiedlichen Orgeltypen Europas.
Leistungsnachweis	Aktive Teilnahme am Studienangebot
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr
Koordination	Prof. Martin Böcker
Lehrende	Prof. Martin Böcker,
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

Modulbeschreibung Wahlfach Didaktik und Methodik des Orgelunterrichts

Joint Master Programm „Claviorganum" (Semester 1 und 2)

Veranstaltungsnummer	?
ECTS- Punkte	3
Studiensemester	1 und 2
Dauer des Teilmoduls	1 Studiensemester
Dauer der Veranstaltung	1,0 SWS
Inhalte	- Kenntnis der Grundlagen des Orgelspiels und deren Vermittlung - Analyse der grundlegenden Orgelschulen und deren Methodikansatz - Grundlagen der Orgeltechnik (z.B. Finger- und Fußsätze, Artikulation und Phrasierung, Registrierung, Tempo) - Einbeziehung von allgemein aufführungspraktischen Elementen für das Orgelspiel - Einbeziehung von stilistischen Kriterien für unterschiedliche methodische Ansätze
Qualifikationsziele	Vertiefung und Konzentration auf methodische und didaktische Elementen des Berufsfeldes.
Leistungsnachweis	Aktive Teilnahme am Studienangebot
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht
Voraussetzungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen	85% Anwesenheit
Häufigkeit des Angebots	1x pro Studienjahr
Koordination	Prof. Pieter v.Dijk
Lehrende	Prof. Pieter v.Dijk
Empfohlene Basisliteratur	n. V.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsbereich Betriebe,
Bundesfernstraßen und Straßentunnel,
Autobahnmeisterei Othmarschen

Postanschrift:

Baurstraße 3, 22605 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiter: Frank Schamper,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 10 - 42 88,
Telefax: +49 (0)40 / 4 27 10 - 42 87
E-Mail: frank.schamper@lsbg.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

andere Stellen: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

andere Stellen: siehe Anhang A.III

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Regional- oder Lokalbehörde

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Lieferung von Natriumchlorid (NaCl) aus natürlichen Vorkommen (Tausalz) und Magnesiumchlorid-Straßendienst-Lösung für den Winterdienst 2010/2011, optional bis 2014.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(b) Lieferung

Kauf

NUTS-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:

Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern

Laufzeit der Rahmenvereinbarung: 6 Monate

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Lieferung von Natriumchlorid (NaCl) aus natürlichen Vorkommen (Tausalz) innerhalb der EU oder gleichwertig und Magnesiumchlorid-Straßendienst-Lösung für den Winterdienst 2010/2011, optional bis 2014 an die Autobahnmeistereien Hamburg-Stillhorn und Hamburg-Othmarschen.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand: 1.44.10.00 - 8
Ergänzende Gegenstände: 1.44.50.00 - 1

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja

Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: für ein oder mehrere Lose

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Mit dem Auftragnehmer wird eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Es werden keine festen Liefer- bzw. Mindest- und Höchstabnahmen vereinbart.

Vergütet wird der tatsächliche, d. h. der bestellte und gelieferte Bedarf zu den vereinbarten Einheitspreisen. Die Bestellung erfolgt über den VOL-Bestellschein.

Der Verbrauch von Streusalz Natriumchlorid (NaCl), Los 1, lag in den letzten Jahren bei:

2006/2007: 1767 Tonnen
2007/2008: 1573 Tonnen
2008/2009: 3138 Tonnen
2009/2010: 9323 Tonnen

Der Verbrauch von Magnesiumchlorid-Straßendienstlösung 25 %, Los 2, lag in den letzten Jahren bei:

2006/2007: 530 Tonnen
2007/2008: 472 Tonnen
2008/2009: 941 Tonnen
2009/2010: 2797 Tonnen

Die Rahmenvereinbarung wird zunächst für die Wintersaison 2010/2011 (Lieferzeitraum 31. Oktober 2010 bis 31. April 2011) geschlossen und verlängert sich jeweils für die folgende Wintersaison, längstens jedoch bis einschließlich der Wintersaison 2013/2014, wenn der Auftraggeber dies bis spätestens zum 1. Oktober des laufenden Jahres gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt (Option).

II.2.2) Optionen: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Dauer: 6 Monate

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

siehe Ausschreibungsunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wie Mitarbeiterzahl, Gesamtumsatz, Umsatz in der ausgeschriebenen Leistungsart, jeweils in den letzten 3 Jahren.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Referenzen der letzten 3 Jahre mit Angaben zum Auftraggeber mit Ansprechpartner, zum Auftragsumfang und zum Standort der Herstellerfirma.
– Angabe des nächst gelegenen Lagers und dessen Kapazität.
– Angabe der durchschnittlichen Lagermenge für Auftausalz und Produktionskapazität im Winter.
– Angabe der Transportkapazität des Bieters bzw. eines vorgesehenen vertraglichen Transporteurs.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

OV-B2-278/10

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: –

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Wenn ja, Preis (in Zahlen): 5,– Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Überweisungsempfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Kontonummer: 375 202 - 205,
BLZ 200 100 20, Postbank Hamburg,
IBAN DE50 2001 0020 0375 2022 05,
BIC PBNKDEFF 200 (Ort: Hamburg)

Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- und Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift gemäß Anhang A Ziffer II) senden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

24. November 2010, 10.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 2 Monate

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

Personen, die bei der Öffnng der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag**: Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen**: –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 23 - 20 20

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
19. Oktober 2010

ANHANG A
SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind

Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsbereich Betriebe,
Bundesfernstraßen und Straßentunnel,
Autobahnmeisterei Othmarschen

Postanschrift:
Baurstraße 3, 22605 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n): !
zu Händen von Herrn Schamper,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 10 - 42 88,
Telefax: +49 (0)40 / 4 27 10 - 42 87
E-Mail: frank.schamper@lsbg.hamburg.de

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**

Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht – ZVA

Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, Zimmer E 228
20355 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht – ZVA

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, Zimmer E 231
20355 Hamburg, Deutschland

ANHANG B
ANGABE ZU DEN LOSEN

Los-Nr. 1: Bezeichnung

Natriumchlorid (NaCl)

1) **Kurze Beschreibung:**

Lieferung von gemahlenem Natriumchlorid (NaCl) aus natürlichen Vorkommen (Tausalz) innerhalb der EU oder gleichwertig.

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 1.44.10.00 - 8

3) **Menge oder Umfang:**

siehe Ziffer II.2.1

4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:**

Laufzeit: 6 Monate

5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 2: Bezeichnung

Magnesiumchlorid-Straßendienst-Lösung

1) **Kurze Beschreibung:**

Lieferung von Magnesiumchlorid-Straßendienst-Lösung, 25 %.

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Ergänzende Gegenstände: 1.44.50.0 - 1

3) **Menge oder Umfang:**

siehe Ziffer II.2.1

4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:**

Laufzeit: 6 Monate

5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Hamburg, den 19. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1080

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 10 A 0232

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **10 A 0232**

Dämmung an technischer Anlagen

c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

d) Ort der Ausführung:

Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg

e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Grundinstandsetzung BW-Unterkunftsgebäude, Bj. 1937

Art der Leistung:

Ausführen von Bauleistungen

Umfang der Leistung:

Dämmung an technischen Anlagen nach Neuinstallation:

Rohr DN 15-40: ca. 2600 m in verschiedenen Ausführungen (Mineralwolle, synthetischer Kautschuk), zum Teil mit Blechmantel;

Lüftungskanal mit Formteilen: 30 m² in verschiedenen Ausführungen (Mineralwolle, synthetischer Kautschuk), zum Teil mit Blechmantel;

Lüftungsrohr bis DN 150: 100 m, DN 200-400, 20 m;

Brandschutzdämmung aus Silikat-Platten für Lüftungskanal, 30 m².

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: 1. März 2011
Ende: 31. Dezember 2011

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Bewerbungsschluss: 5. November 2010

Versand der Verdingungsunterlagen: 11. November 2010

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:

Vergabenummer: **10 A 0232**

Höhe des Entgeltes: 7,– Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 A 0232

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung:

30. November 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

30. Dezember 2010

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124)

v) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Buchstabe a)

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:
Herr Tychsen, Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 3 55

Nachprüfung behaupteter Verstöße: –

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 19. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

1081

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 10 A 0575

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **10 A 0575**

Feuerschutzvorhänge

c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

d) Ort der Ausführung:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg

e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Sofortmaßnahme Brandschutz KP II

Art der Leistung:

Feuerschutzvorhänge

Umfang der Leistung:

23 Stück Feuerschutzvorhänge E 90/EW 90, 0,90 x 1,75 m groß, inkl. Steuerungen

1 Stück Rauchabschluss EW 90 Sm, 5,10 x 3,00 m groß, inkl. Steuerung

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: 17. Januar 2011 (Montagebeginn)
Ende: 31. März 2011 (Montage Fertigstellung)

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Bewerbungsschluss: 5. November 2010

Versand der Verdingungsunterlagen: 11. November 2010

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:

Vergabenummer: **10 A 0575**

Höhe des Entgeltes: 6,– Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 A 0575

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung:

26. November 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

27. Dezember 2010

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124)

v) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Buchstabe a)

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:
Herr Dethlefsen, Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 3 04

Nachprüfung behaupteter Verstöße: –

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40/4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 19. Oktober 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung – 1082

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Öffentliche Ausschreibung/VOL

Die Justizbehörde Hamburg – Strafvollzugsamt V14 – Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Telefon: 040/4 28 001 - 429, Telefax: 040/4 28 001 - 464, E-Mail: Petra.Howe@justiz.hamburg.de, beabsichtigt die **Neuvergabe von Dentaltechnischer Leistung für alle hamburger Justizvollzugsanstalten**. Die Vergabe findet im öffentlichen Wettbewerb statt. Einreichungstermin ist der 25. November 2010, 10.00 Uhr. Ausschreibungsnummer: **ÖA V14/11/12/2010**. Vergabekriterium ist der Preis. Interessierte Anbieter können bei der oben angegebenen Anschrift die notwendigen Vergabeunterlagen schriftlich abfordern.

Hamburg, den 19. Oktober 2010

Die Justizbehörde
– Strafvollzugsamt – 1083

Öffentliche Ausschreibung/VOL

Die Justizbehörde Hamburg – Strafvollzugsamt V14 – Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Telefon: 040/4 28 001 - 421, Telefax: 040/4 28 001 - 464, E-Mail: Luise.Rauchhaupt@justiz.hamburg.de, beabsichtigt die **Lieferung von Kartoffeln für alle hamburger Justizvollzugsanstalten** im öffentlichen Wettbewerb neu zu vergeben. Einreichungstermin ist der 25. November 2010, 11.30 Uhr. Ausschreibungsnummer: **ÖA V14/1/1/2010**. Vergabekriterium ist der Preis. Interessierte Anbieter können bei der oben angegebenen Anschrift die erforderlichen Vergabeunterlagen schriftlich abfordern.

Hamburg, den 19. Oktober 2010

Die Justizbehörde
– Strafvollzugsamt – 1984

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung
der Hamburger Wasserwerke GmbH
Anlagenbau

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nummer: 110/10

Baumaßnahme: Geothermie Hagenbeck
Los 1 und Los 2: Maschinentechnische Installation – Gelände HWW/TPH

Wesentliche Leistungen Los 1:

Maschinentechnische Installation von Plattenwärmetauschern, Umwälzpumpen, Rohrleitungen in Edelstahl, Wärmedämmung, Messtechnik, Reinigungssysteme sowie Zubehör in einem Technikgebäude auf dem Gelände der Hamburger Wasserwerke, Gazellenkamp, Hamburg.

Wesentliche Leistungen Los 2:

Maschinentechnische Installation von Plattenwärmetauschern, Umwälzpumpen, Rohrleitungen in PEHD, Wärmedämmung, Messtechnik sowie Zubehör in einem Technikgebäude auf dem Gelände der Tierpark Hagenbeck Gesellschaft, Gazellenkamp, Hamburg.

Die Vergabe von Los 1 „Maschinentechnische Installation, Gelände TPH“ erfolgt ausschließlich zusammen mit Los 2 „Maschinentechnische Installation, Gelände HWW“.

Geplanter Ausführungsbeginn: Januar 2011

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 25. Oktober 2010 bis zum 10. November 2010 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich für 20,00 Euro bei der Kasse der Hamburger Stadtentwässerung, 20097 Hamburg, Banksstraße 6, Zimmer 837.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Fax (Telefax: 040 / 34 98 - 5 72 98) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nummer 110/10 auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 17. November 2010 um 10.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Banksstraße 6, Zimmer 835, 20097 Hamburg. Einwurfkasten: Zimmer 837.

Hamburg, den 20. Oktober 2010

Hamburger Wasserwerke GmbH 1085

Öffentliche Ausschreibung
der Hamburger Wasserwerke GmbH
Anlagenbau

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nummer: 113/10

Baumaßnahme: Geothermie Hagenbeck
Los 3: Hochbauteil – Gelände HWW

Wesentliche Leistungen Los 3:

Herstellung, Lieferung und Montage eines Technikgebäudes auf dem Gelände der Hamburger Wasserwerke, Gazellenkamp, Hamburg.

Technikgebäude als Fertigteil-Betonraumzelle zur ebenerdigen Aufstellung mit den lichten Innenmaßen von: Breite: 3,98 m; Länge: 5,78 m; Höhe: 2,50 m.

Komplett einschließlich Zubehör sowie den erforderlichen Bauarbeiten.

Geplanter Ausführungsbeginn: Januar 2011

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 26. Oktober 2010 bis zum 11. November 2010 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich für 20,00 Euro bei der Kasse der Hamburger Stadtentwässerung, 20097 Hamburg, Banksstraße 6, Zimmer 837.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Fax (Telefax: 040 / 34 98 - 5 72 98) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nummer 113/10 auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 18. November 2010 um 10.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Banksstraße 6, Zimmer 835, 20097 Hamburg. Einwurfkasten: Zimmer 837.

Hamburg, den 21. Oktober 2010

Hamburger Wasserwerke GmbH 1086

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer).